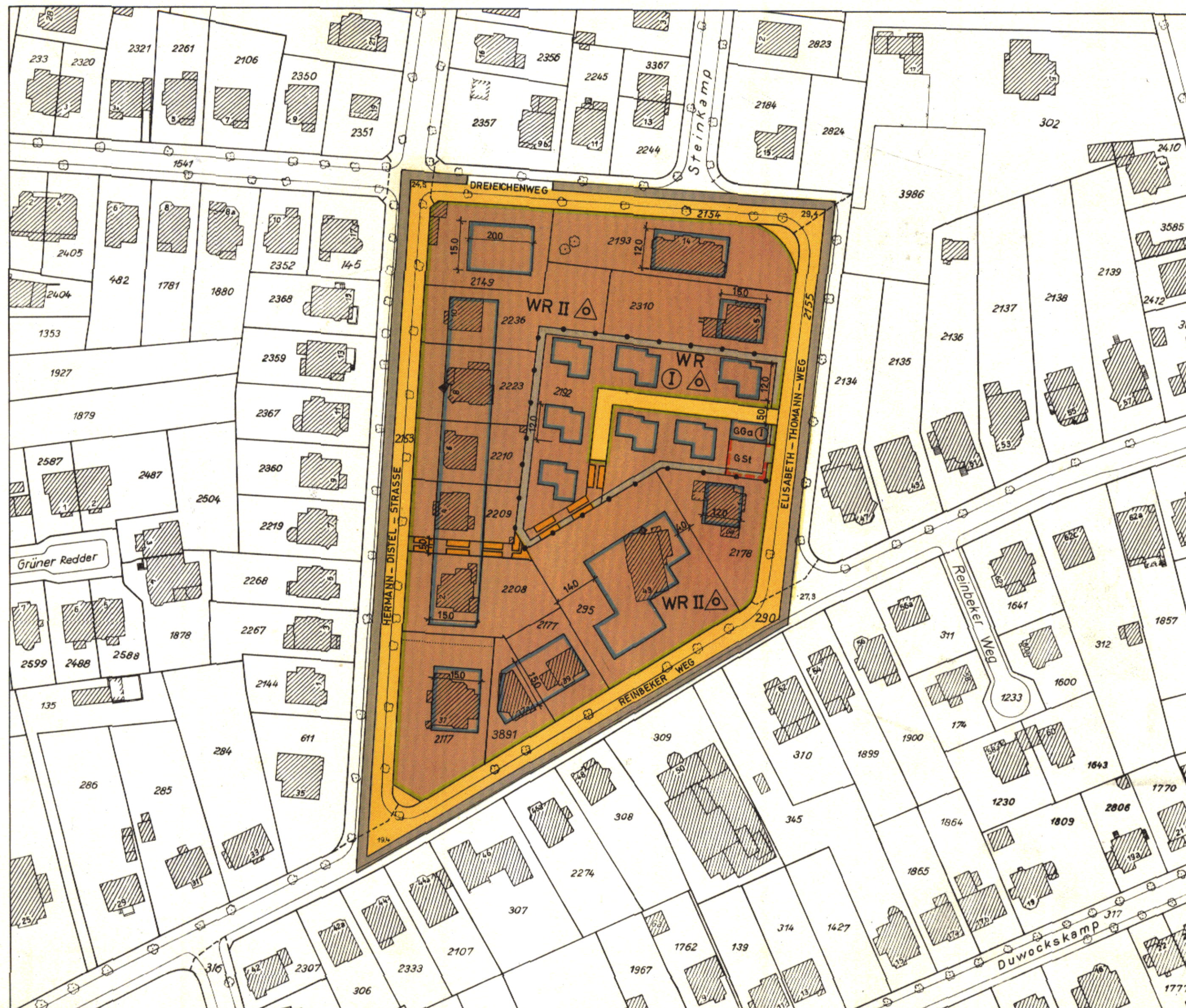




- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- REINE WOHNGEBIETE
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
- ALS HÖCHSTGRENZE
- ZWINGEND
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR SAMMELHEIZANLAGE UND
GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE
GSt ODER GGa BESTIMMT SIND
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 23. Juli 1968

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Stellanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
2. Für das Plangebiet wird die Verordnung über die landhausmäßige und halblandhausmäßige Bebauung im Stadtteil Bergedorf vom 8. Januar 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21300-e) aufgehoben.

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

BERGEDORF 45

BEZIRK BERGEDORF

ORTSTEIL 602

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

Verordnung über den Bebauungsplan Bergedorf 45

Vom 23. Juli 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 45 für den Geltungsbereich Hermann-Distel-Straße — Dreieichenweg — Elisabeth-Thomann-Weg — Reinbeker Weg (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 602) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
2. Für das Plangebiet wird die Verordnung über die landhausmäßige und halblandhausmäßige Bebauung im Stadtteil Bergedorf vom 8. Januar 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21300-e) aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. Juli 1968.

Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der Kammer für Wertpapierbereinigung auf die Kammern für Handelssachen des Landgerichts Hamburg

Vom 23. Juli 1968

Auf Grund des § 37 des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes (Wertpapierbereinigungsschlußgesetz) vom 28. Januar 1964 (Bundesgesetzblatt I Seite 45) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Aufgaben der Kammer für Wertpapierbereinigung des Landgerichts Hamburg werden den Kammern für Handelssachen des Landgerichts Hamburg übertragen.

(2) Die bei der Kammer für Wertpapierbereinigung anhängigen Verfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die Kammern für Handelssachen über.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. Juli 1968.